

2. Das Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

2.1 Allgemeines zum AufenthG

Das deutsche Ausländerrecht basiert im Wesentlichen auf dem Zuwanderungsgesetz (ZuWG), welches zum 1. Jan. 2005 in Kraft gesetzt wurde¹. Das ZuWG ist ein Artikelgesetz. Artikelgesetze ändern mehrere bestehende Gesetze. Meist werden auch neue Gesetze geschaffen und damit gleichzeitig alte Gesetze außer Kraft gesetzt. Es handelt sich also bei einem Artikelgesetz immer um ein Paket von Gesetzen. Als wichtigste Bestandteile enthält das ZuWG das Aufenthaltsgesetz (**AufenthG**)² und das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (**FreizügG/EU**). Beide Gesetze zusammen bilden das Kernstück des nationalen Ausländerrechts. Ferner wurden mit dem ZuWG insbesondere das Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) sowie andere Gesetze mit ausländerrechtlichen Inhalten geändert.

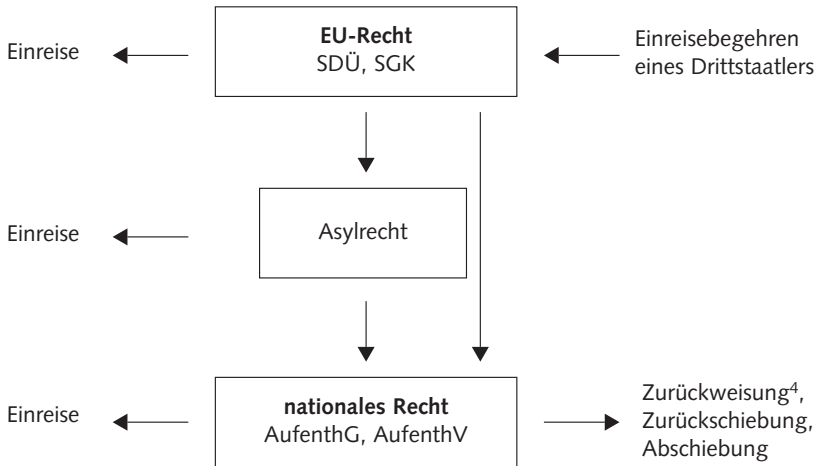
Nach Verabschiedung des AufenthG hat das BMI die neue Rechtsverordnung zum AufenthG, die Aufenthaltsverordnung vom 25. Nov. 2004 (**AufenthV**) in Kraft gesetzt, welche Näheres zur Ausführung des AufenthG bestimmt. Zusätzlich wurde durch das BMI zur Auslegung und Umsetzung des AufenthG eine umfangreiche „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz“ (**AVwV-AufenthG**) erstellt.³

Das AufenthG setzt die internationalen Verträge nicht außer Kraft, sondern umgekehrt. Sofern also internationale Verträge oder EU-Verordnungen etwas anderes bestimmen als das AufenthG, gehen die Regelungen der internationalen Verträge bzw. EU-Verordnungen vor. EU-Richtlinien sind innerhalb von zwei Jahren nach der Inkraftsetzung in nationales Recht umzusetzen. Erfolgt das nicht, können Begünstigte ihre Rechte direkt aus der EU-Richtlinie ableiten.

1 Bis Ende 2004 basierte das deutsche Ausländerrecht auf dem Ausländergesetz (AuslG).

2 Das (alte) AufenthG/EWG darf nicht verwechselt werden mit dem neuen AufenthG.

3 AVwV-AufenthG vom 26.10.2009 (mitunter auch „AVA-BMI“ oder „VAH-BMI“ abgekürzt). Die AVwV-AufenthG (Abkürzung nach BPOLP, Westphal/Stoppa oder VG Stuttgart, Urt. vom 14.02.2013 8 LC 129/12) ist mehr als 350 Seiten stark und kann über das Intranet der BPOL abgerufen werden. Die vorläufigen Hinweise des BPOLP zur einheitlichen Rechtsanwendung bei der Umsetzung des AufenthG wurden durch die AVwV-AufenthG wieder außer Kraft gesetzt.



In der grenzpolizeilichen Praxis kommt es immer wieder vor, dass die BPOL einem Ausländer erklärt, dass er aufgrund einer unerlaubten Einreise zurückgeschoben wird und der Ausländer daraufhin um Asyl nachsucht. Bei dieser Fallkonstellation fällt der Ausländer zunächst unter das Asylrecht (AsylVfG bzw. Dublin-III-Verordnung). Es ist also zunächst zu prüfen, ob dem Ausländer nach dem Asylrecht ein Bleiberecht zusteht. Ist das der Fall, wird der Ausländer an die Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber weitergeleitet. Kann ein Bleiberecht nach dem Asylrecht nicht begründet werden, fällt der Ausländer wieder unter die Regelungen des AufenthG und dürfte danach von (wenigen Ausnahmen abgesehen) zurückzuschoben sein. In Falle der beabsichtigten Einreise kommt die gleiche Verfahrensweise zum Tragen, wobei hier statt der Zurückschiebung eine Zurückweisung auszusprechen wäre.

Das AufenthG spricht an diversen Stellen von Ausländern. **Ausländer** ist jeder, der nicht Deutscher i. S. v. Art. 116 Abs. 1 GG ist (vgl. § 1 Abs. 1 AufenthG). Die deutsche Staatsangehörigkeit wird grundsätzlich von den Eltern auf die Kinder vererbt, kann aber auch auf Antrag übertragen werden. Nachgewiesen wird die Staatsangehörigkeit gemäß § 7 StAG im grenzüberschreitenden Verkehr mit dem Reisepass oder einem anerkannten Passersatzpapier (z. B. Personalausweis), bei Vertriebenen auch mit einer Bescheinigung i. S. v. § 15 Abs. 1 oder 2 Bundesvertriebenengesetz (BVFG).

4 Die Zurückweisung nach nationalem Recht ist im Zusammenhang mit der Einreiseverweigerung nach Art. 13 des Schengener Grenzkodex zu sehen.

2.2 Passpflicht

Grundsätzlich müssen alle Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland ein- oder ausreisen, beim Grenzübertritt ein gültiges, anerkanntes Ausweispapier mit sich führen (§ 3 Abs. 1 AufenthG). Das gilt insbesondere auch für Ausländer. „**Gültig**“ bedeutet, dass das eingetragene Gültigkeitsdatum nicht abgelaufen ist.⁵ „**Anerkannt**“ bedeutet, dass die Bundesrepublik Deutschland dieses Ausweispapier als Grenzübertrittspapier akzeptiert. Welche Ausweispapiere von der Bundesrepublik Deutschland anerkannt werden, bestimmt das BMI (in der Praxis nach Vorschlag des Ref. 22 des BPOLP) im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt (§ 71 Abs. 6 AufenthG).⁶ Das BMI hat hierzu im Jahr 2005 eine **Allgemeinverfügung**⁷ herausgegeben, die im Bundesanzeiger Nr. 11 ab Seite 745 am 18. Jan. 2005 veröffentlicht wurde. Anlage I enthält eine Auflistung der anerkannten Pässe, wobei das BMI auch Folgemuster pauschal anerkannt hat, sofern der Anerkennung des Folgemusters nicht widersprochen wird. Anlage II enthält eine Auflistung der Personaldokumente anderer Staaten, die nicht anerkannt wurden. Alle neuen ausdrücklich von der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Grenzübertrittsdokumente werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Auf Basis der bestehenden Anerkennungslage der ausländischen Personaldokumente hat das BPOLP die sog. **Ausführliche Form** über ausländerrechtliche Bestimmungen erstellt, welche über alle vernetzten Computer der BPOL in der Infothek der BPOL abrufbar ist. Im Teil I sind allgemeine Länderinformationen dargestellt, Teil II enthält die Einreisebestimmungen und Teil III die Anerkennungslage mit den aktuell anerkannten Grenzübertrittspapieren.

Die gängigen von den **28 EU-Staaten** ausgestellten Personaldokumente werden im Reiseverkehr gegenseitig pauschal anerkannt (also Pässe, vorläufige Pässe, Personalausweise, vorläufige Personalausweise, Kinderausweise und sonstige Passersatzpapiere dieser Staaten⁸). Das Gleiche gilt für

5 Die Ausweispapiere von EU-Bürgern, EWR-Bürgern und Schweizer Staatsbürgern werden nach dem Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates von 1957 bis zu fünf Jahre über das eingetragene Datum hinaus anerkannt. Auch die Türkei ist Vertragsstaat dieses Abkommens.

6 Eine pauschale Übertragung der Kompetenz der Anerkennung auf das BPOLP wäre nach § 71 Abs. 6 AufenthG möglich, ist aber bis Redaktionsschluss nicht erfolgt.

7 Offizielle vollständige Bezeichnung: „Allgemeinverfügung über die Anerkennung ausländischer Pässe und Passersatzpapiere vom 3. Januar 2005“.

8 Vgl. die Anerkennung nach § 3 AufenthV.

amtliche Personaldokumente der (zusätzlichen) drei **EWR-Staaten** und für amtliche Personaldokumente der **Schweiz**. Diese Regelung ergibt sich schon aus dem EU-Recht.⁹ Die pauschale Anerkennung gilt jedoch nur, sofern diese Personaldokumente für Staatsangehörige dieser Staaten ausgestellt wurden. Personaldokumente, die EU-Staaten, EWR-Staaten oder die Schweiz für Drittstaatsangehörige ausstellen, werden nicht pauschal anerkannt (siehe zuvor).

Die gesetzlich bestimmte Pflicht, ein gültiges, anerkanntes Ausweispapier mit sich führen und beim Grenzübertritt der Grenzpolizei vorzulegen, wird allgemein als „**Passpflicht**“ bezeichnet. Die Passpflicht besteht also genau genommen aus der Pflicht, ein gültiges anerkanntes Grenzübertrittspapier zunächst zu besitzen, es beim Grenzübertritt mitzuführen („Mitführungspflicht“), es auf Verlangen der Grenzpolizei vorzuzeigen („Vorzeigepflicht“) und der Grenzpolizei zur Prüfung zu überlassen (§ 48 Abs. 1 AufenthG).

Das VG Stuttgart stellte im April 2010 im Fall eines türkischen Staatsangehörigen fest, dass ein Ausländer auch dann legal einreist, wenn er zwar nicht über einen gültigen Pass, aber über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügt oder zumindest ein Anrecht auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besitzt.¹⁰ Zudem urteilte das VG Stuttgart, dass Passbemühungen türkischer Wehrdienstverpflichteter wegen zu hoher Gebühren für die Befreiung vom türkischen Militärdienst nicht zumutbar sind und deshalb eine Bestrafung wegen des Nicht-Besitzes eines gültigen Passes nicht in Betracht kommt.

Im **Inland** muss der Ausländer das Grenzübertrittspapier nicht ständig mitführen, sondern nur besitzen („Besitzpflicht“). Der Passinhaber besitzt einen Pass, wenn er einen gültigen anerkannten Pass ausgestellt bekommen hat und darüber verfügen kann. Damit ist der Passinhaber in der Lage, auch im Inland seine Identität nachzuweisen. Zudem stellt ein Pass für den Ausstellerstaat die Verpflichtung dar, den Passinhaber in das eigene Staatsgebiet einreisen zu lassen, womit ggf. eine Ausweisung des Ausländers aus dem Bundesgebiet ermöglicht wird. Die Besitzpflicht ist nur sinnvoll, wenn der Passinhaber den Pass nicht nur besitzt, sondern ihn auch auf Verlangen befugten Amtsträgern (Polizei, BPOL, Ausländerbehörde) vorzeigt. Es ist jedoch noch nicht abschließend entschieden, in welchem Zeitraum der Passinhaber den Pass auf Verlangen einer berechtigten Person vorzeigen muss, um der Besitzpflicht zu genügen. Nach Weiße (in „Ausländerrecht, kurz

⁹ Lediglich zur zusätzlichen Klarstellung wurde diese Regelung in § 3 AufenthG umgesetzt.
¹⁰ VG Stuttgart, Beschl. vom 06.04.2010 – 4 Ss 46/10, Internetrecherche.

und klar¹¹) sollte in Anlehnung an § 163c StPO ein Zeitraum von 12 Std. zu Grunde gelegt werden.

Auch ein EU-Bürger muss für die Einreise in das Bundesgebiet ein gültiges anerkanntes Ausweispapier mitführen (§ 8 FreizügG/EU), da sonst eine Ordnungswidrigkeit erfüllt wird (§ 10 FreizügG/EU).¹² Nach dem EU-Recht ist EU-Bürgern (ebenso EWR- und Schweizer Staatsbürgern) die Einreise allerdings auch vor dem Hintergrund der Ordnungswidrigkeit zu gestatten, wenn die Staatsangehörigkeit mit einem abgelaufenen oder nicht als Grenzübergangspapier anerkannten Personaldokument nachgewiesen wird.

Mit der VO (EG) 2252/2004¹³ wurde auf Ebene der EU festgelegt, dass Kinder (aus Sicherheitsgründen) seit dem 26. Juni 2012 nicht mehr in die Reisepässe der Eltern eingetragen werden dürfen. Passersatzdokumente (Reiseausweis als Passersatz und Notreiseausweis) sind nicht ausdrücklich von der VO (EG) 2252/2004 erfasst, werden aber dennoch nach dem Prinzip „Eine Person = ein Dokument“ erteilt.¹⁴

Damit hat sich innerhalb der EU-Staaten weitestgehend das Prinzip „eine Person = ein Pass“ durchgesetzt.¹⁵ Lediglich für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland ist die zuvor genannte Verordnung nicht anwendbar. Es werden dort jedoch seit Oktober 1998 keine Kinder mehr in die Reisepässe der Eltern eingetragen, so dass seit Oktober 2008 keine gültigen britischen Reisepässe mit Kindereinträgen vorhanden sein dürften. In Dänemark werden Kinder seit ca. 2004 nicht mehr in die Reisepässe der Eltern eingetragen.

11 Weiße, „Ausländerrecht, kurz und klar“, 1. Aufl., S. 26, Stand: Mai 2013, Boorberg-Verlag.

12 Die Ordnungswidrigkeit wird nicht erfüllt, wenn die BPOL beim Grenzübergang einen Notreiseausweis erteilt.

13 VO (EG) 2252/2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in Pässen und Reisedokumenten, welche von den Mitgliedstaaten ausgestellt werden, zuletzt geändert durch die VO (EG) Nr. 444/2009, umgesetzt durch BPOLP, Ref. 22 – 18 12 02 vom 26.03.2012 und vom 04.06.2012. Dänemark hatte sich bis Juli 2012 nicht an der VO (EG) 2252/2004 beteiligt.

14 BPOLP, Ref. 22 – 18 12 02 – 0002 vom 04.07.2012.

15 Sofern die Kinder des Schreibens unkundig sind, wird nach der Passverwaltungsvorschrift (PassVwV) Pkt. 4.4a.1 verfahren. Danach kann ein Kinderreisepass nur für Kinder ausgestellt werden, die noch keine 12 Jahre alt sind. Es besteht aber die Möglichkeit, einen Reisepass auszustellen. Wenn das Kind zehn Jahre oder älter ist, soll der Passantrag von dem Kind unterschrieben werden. Die Unterschrift durch jüngere Kinder ist zulässig. Wird das Dokument ohne Unterschrift des Kindes ausgestellt, weil dieses noch nicht zehn Jahre alt ist, darf die Unterschrift durch das Kind später nicht mehr nachgeholt werden. Bei schreibunfähigen oder schreibunfähigen Kindern hat die Passbehörde in das Unterschriftsfeld einen waagerechten Strich zu ziehen (PassVwV, Ziff. 6.2.1.2).

Die Regelungen der VO (EG) 2252/2004 finden allerdings nur auf die von EU-Staaten ausgestellten Pässe und Reisedokumente Anwendung, nicht auf Pässe, die von Drittstaaten ausgestellt werden. Kinder von Drittstaatlern können damit weiterhin bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres in den Pässen der Eltern eingetragen sein. Ab Vollendung des 10. Lebensjahres muss auch ein Lichtbild des Kindes im Pass oder Passersatz der Eltern angebracht sein (§ 2 AufenthV). Es ist durchaus möglich, dass Drittstaaten die Eintragung von Kindern in Reisepässen der deutschen Eltern akzeptieren, während die Schengen-Staaten das untereinander nicht mehr tun.

Bei **Drittstaaten** sind in der Vergangenheit die **Reisepässe** aller Staaten meist anerkannt worden.¹⁶ In einen Personalausweis wird kein Visum eingeklebt, so dass visumpflichtige Drittstaatsangehörige meist einen Reisepass oder ein Seefahrtsbuch zur Einreise vorgelegen müssen, in dem das Visum eingeklebt ist. Es ist ausnahmsweise auch möglich, ein Visum auf einem Extrablatt auszustellen, das dann nur in Verbindung mit einem Personalausweis oder einem Seefahrtsbuch anerkannt wird. Amtliche Ausweise von Behörden aus anderen EU- oder Schengen-Staaten, die für Drittstaatsangehörigen ausgestellt werden, sind auch ohne eine Anerkennung (nach § 71 Abs. 6 AufenthG) als Passersatz zugelassen, soweit die Bundesrepublik Deutschland auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder auf Grund des EU-Rechts verpflichtet ist, dem Inhaber unter den dort festgelegten Voraussetzungen den Grenzübertritt zu gestatten. Dies gilt nicht, wenn der ausstellende Staat aus dem Geltungsbereich des Ausweises ausgenommen oder wenn der Inhaber nicht zur Rückkehr in diesen Staat berechtigt ist (§ 3 Abs. 1 AufenthV).

Besonders erwähnenswert sind Pässe der neu entstandenen Republik Kosovo. Die Bundesrepublik Deutschland hat die Republik Kosovo mit Datum vom 28. Feb. 2008 offiziell anerkannt. Da der Kosovo aus Serbien hervorgegangen ist und Serbien von der EU-VisaVO als visumpflichtig eingestuft wurde, müssen auch Staatsangehörige des Staates Kosovo vor der Einreise ins Bundesgebiet ein Visum beantragt und erhalten haben. Bis zum 2. Mai 2008 hatte der Kosovo noch keine eigenen Pässe ausgestellt. In der Übergangszeit wurden durch UN-Organen sog. UNMIK-Pässe ausgestellt, um Staatsangehörigen der neuen Republik die Reise (meist eine Dienstreise) in die EU zu ermöglichen. Die UNMIK-Pässe bleiben bis zum Ende der eingetragenen Gültigkeitsdauer gültig.

¹⁶ Hierzu bestehen Ausnahmen, z.B. für sog. Proxy-Pässe.

Reisedokumente, die bereits aufgrund von internationalen Verträgen anerkannt wurden (z.B. Reisedokumente von **EU-Organen**, der **UNO** oder für Flüchtlinge nach der GFK), bleiben weiterhin anerkannt.

Einige Personaldokumente von anderen Staaten sind nur für innerstaatliche Zwecke zugelassen und nicht für den Gebrauch im Ausland. Mitunter muss einer Eintragung in den Dokumenten entnommen werden, ob das Personaldokument auch für den Identitätsnachweis im Ausland gedacht und anerkannt ist. In diesem Zusammenhang ist z.B. die Eintragung „Non valido per l'espatrio“ zu nennen, die mitunter in der italienischen „Carta d'Identitia“ zu finden ist. Die zuvor genannte Eintragung bedeutet „nicht gültig im Ausland“. Ohne diese Eintragung wird das Dokument gewöhnlich von deutschen Behörden anerkannt.

Rechtsproblem: Anerkennung von Seefahrtsbüchern

Die BPOL akzeptiert zum Nachweis der Identität regelmäßig auch Seefahrtsbücher, die von anderen Staaten ausgestellt wurden. In § 3 Abs. 3 AufenthV ist eine Auflistung von Grenzübertrittspapieren enthalten, die „insbesondere“ von ausländischen Behörden ausgestellt werden und pauschal von der Bundesrepublik Deutschland anerkannt werden. Seefahrtsbücher sind in der Auflistung gem. § 3 Abs. 3 AufenthV nicht enthalten. Da allerdings in der Vergangenheit eine Anerkennung der Seefahrtsbücher erfolgt ist und dies bislang (Stand: Jan. 2014) nicht widerrufen wurde, sind Seefahrtsbücher weiterhin als Grenzübertrittspapier anzuerkennen.

Die Bundesrepublik Deutschland stellt (unter bestimmten Voraussetzungen) auch Ausländern Ausweispapiere aus, die dann von der Grenzpolizei als Grenzübertrittspapier anzuerkennen sind. Folgende Passersatzpapiere für Ausländer sind in § 4 Abs. 1 AufenthV aufgelistet:¹⁷

- Nr. 1 der Reiseausweis für Ausländer (*auch „Fremdenpass“ genannt¹⁸ früher wurde dieser als „Reisedokument für Ausländer“ bezeichnet*),
- Nr. 2 der Notreiseausweis (*NRA, früher Reiseausweis als Passersatz für Ausländer bezeichnet*),
- Nr. 3 der Reiseausweis für Flüchtlinge (§ 1 Abs. 3 AufenthV),¹⁹
- Nr. 4 der Reiseausweis für Staatenlose (§ 1 Abs. 4 AufenthV),
- Nr. 5 die Schülersammelliste (§ 1 Abs. 5 AufenthV),

¹⁷ Grenzgängerkarten gibt es nicht mehr.

¹⁸ Vgl. BPOLDIR- I 11 – 18 12 01 01 vom 13.01.2004.

¹⁹ Das Formular für den Reiseausweis für Flüchtlinge wurde zunächst mit dem Abkommen vom 15.10.49 betreffend die Ausstellung eines Reiseausweises an Flüchtlinge, die unter die Zuständigkeit des zwischenstaatlichen Ausschusses für die Flüchtlinge fallen, festgelegt.

- Nr. 6 die Bescheinigung über die Wohnsitzverlegung (§ 43 Abs. 2 AufenthV),
Nr. 7 das Standardreisedokument für die Rückführung (§ 1 Abs. 8 AufenthV).

Fremdenpässe der Schengen-Staaten befreien von der Visumpflicht, wenn diese Pässe als „Reisedokument“ ausgestellt wurden. Hat die Bundesrepublik Deutschland diesen Pass anerkannt (siehe die „Ausführliche Form ausländerrechtlicher Bestimmungen“ im Intranet), so ist der Fremdenpass eines anderen Schengen-Staates als Reisedokument anerkannt worden und befreit somit für Kurzaufenthalte von der Visumpflicht (Art. 2 Abs. 2, 3. Anstrich der EU-VisaVO²⁰).

Von den Schengen-Staaten neu ausgestellte Flüchtlingspässe müssen inzwischen mit biometrischen Daten versehen werden.²¹

Die **Grenzpolizei** selbst stellt Ausländern an der Grenze lediglich das Standardreisedokument für die Rückführung und den **Notreiseausweis (NRA)** aus. Hierbei handelt es sich um ein Passersatzpapier, das ausgestellt werden kann, wenn die Identität des Ausländers feststeht, dieser jedoch kein gültiges anerkanntes Grenzübertrittspapier vorlegen kann. Den NRA für Ausländer stellt die Grenzpolizei nach § 71 Abs. 3 AufenthG und § 4 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 13 AufenthV aus. In der grenzpolizeilichen Praxis wird EU-Bürgern eher ein NRA ausgestellt als Drittstaatlern, da der deutsche Staat EU-Bürgern gegenüber mehr verpflichtet ist als Drittstaatlern. Ein Passersatz für Ausländer wird in der Regel **entzogen**, wenn die Ausstellungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen. Er ist zu entziehen, wenn der Ausländer auf Grund besonderer Vorschriften zur Rückgabe verpflichtet ist und die Rückgabe nicht unverzüglich erfolgt (§ 4 Abs. 2 AufenthV). Neben den zuvor genannten Grenzübertrittspapieren gem. § 4 Abs. 1 AufenthV sind in der Infothek der BPOL weitere anerkannte Grenzübertrittspapiere eingestellt (siehe zuvor), wie z. B. das Seefahrtsbuch.

Ein Ausländer, der einen Pass weder besitzt noch in zumutbarer Weise erlangen kann (z. B. ein **Asylantragsteller**), genügt der Ausweispflicht mit der Bescheinigung über einen Aufenthaltstitel oder die Aussetzung der Abschiebung, wenn diese mit den Angaben zur Person und einem Lichtbild versehen und als Ausweisersatz bezeichnet ist (§ 48 Abs. 2 AufenthG).

20 Verordnung (EG) 539/2001 des Rates vom 15.03.2001.

21 Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13.12.2004 über Normen und Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten.

Hinsichtlich der **Gültigkeit** ergeben sich **Ausnahmen** zu Gunsten des Reisenden aus dem **Europäischen Übereinkommen** über den Personenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates **vom 13. Dez. 1957**. Nach diesem Übereinkommen werden die Reisepässe von einigen Staaten bis zu fünf Jahre über das eingetragene Gültigkeitsdatum hinaus gegenseitig anerkannt. Die Anerkennung über das eingetragene Datum hinaus erfolgt ausdrücklich gegenseitig, gilt aber nur für Reisepässe, nicht für Personalausweise.

Nach groben Schätzungen halten sich in der Bundesrepublik Deutschland ca. **60.000** Ausländer auf, ohne über die erforderlichen Ausweispapiere zu verfügen. Um die Rückführung in das Heimatland zu erschweren, werden Ausweisdokumente oft weggeworfen oder vernichtet. Allein durch die BPOL und im Bereich der Deutschen Bahn AG werden monatlich ca. **150** Ausweispapiere von Ausländern gefunden. Um diese Ausweispapiere künftig besser zuordnen zu können, wurde mit dem ersten Änderungsgesetz zum Zuwanderungsrecht (in Kraft seit dem 18. März 2005) die Einrichtung einer **Fundpapierdatenbank** bestimmt. In der Fundpapierdatenbank sollen jedoch nur aufgefundene Ausweispapiere von visumpflichtigen Drittstaatlern abgespeichert werden. Bei Drittstaatlern, die nach Anhang II der EU-Visaverordnung von der Visumpflicht befreit wurden, sind Rückführungen in der Praxis leichter durchzuführen. Daher war es nicht notwendig, die Fundpapierdatenbank auch auf diese Staaten auszudehnen. In die Fundpapierdatenbank werden jedoch nur echte Dokumente übersendet. Ausweisdokumente, die einem Asylantragsteller mit Wohnsitz im Inland zugeordnet werden können, werden zeitnah zur Vorgangsbearbeitung benötigt und sind daher unmittelbar an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), im Bedarfsfall auch an die Ausländerbehörde, zu übersenden.²²

Um Urkundenfälschungen künftig besser erkennen zu können, wurde das **Informationssystem Urkunden (ISU)** aufgebaut. Dabei handelt es sich um eine zentrale datenbankbasierte Software, welche als gemeinsames Projekt von BPOL, BKA, BAMF und den Landeskriminalämtern betrieben wird.²³ In der Datenbank werden hochauflösende Abbildungen von gefälschten Urkunden mit den festgestellten Fälschungsmerkmalen und den üblicherweise vorhandenen Sicherheitsmerkmalen der Urkunde abgespeichert.

22 BPOLP, Ref. 22 – 10 00 05 vom 02.01.2012.

23 Die Gesamtleitung obliegt dem BKA.

ISU wird durch das **Informationssystem Stempel (ISS)** ergänzt, welches Abbildungen von ge- oder verfälschten Stempeln enthält. Auch echte Behördenstempel werden in den Datenbestand aufgenommen. So ist z. B. geplant, Dienstsiegel, welche auf Echtheitsbeschreibungen angebracht werden, in das ISS aufzunehmen.